

RICHTLINIEN DES TSCHECHOSLOWAKISCHEN MINISTERIUMS DES INNERN VOM 17. JANUAR 1946 ÜBER DIE AUSSIEDLUNG DEUTSCHER ANTIFASCHISTEN NACH DEUTSCHLAND

Innenministerium
Prag, den 17. Jänner 1946

An das
Amt des Regierungsausschusses
in Prag

Betr.: Aussiedlung deutscher Antifaschisten nach Deutschland.
Vorschlag zum Regierungsbeschluß Z. 1011/geh./ - 45 vom 24. 11. 1945.

Zu dem Zweck, den deutschen Antifaschisten eine wirksame Hilfe zur Bildung demokratischer Verhältnisse in Deutschland zu gewähren, hat das Innenministerium im Übereinkommen mit dem Ministerium für Nationalverteidigung und den Vertretern der deutschen Antifaschisten in der ČSR, mit seinem Erlaß vom 26. 11. 1945, Nr. B 300/1477/45, die Aussiedlung deutscher Antifaschisten aus der ČSR in das russische Okkupationsgebiet in Deutschland geregelt, noch bevor das Ministerium über die im Regierungsbeschluß behandelten Angelegenheiten informiert wurde.

Diese Regelung, die im Interesse einer schnellstmöglichen Durchführung der Aktion getroffen wurde, was die Genehmigung zur Ausreise der in Frage kommenden Personen auf dem Prinzip der Dezentralisierung anbelangt, hat sich jedoch bei der praktischen Durchführung als nicht genügend entsprechend gezeigt, jedoch nicht durch die Schuld des Ministeriums, sondern einerseits aus dem Grunde, weil die Finanzorgane bei der Ausübung ihrer Funktion nicht immer einheitlich vorgingen, andererseits deshalb, weil die dezentralisierte Form durch unerwünschte Elemente zu dem Zweck mißbraucht wurde, um in die Aktion heimlich auch nicht hineingehörige Personen einzuschließen, schließlich auch aus dem Grunde, weil die Instradierung der einzelnen Transporte über die Grenze, sowie deren Übernahme in den ausländischen Stationen, Ungebührlichkeiten aufwies und bisher aufweist, die bei dem gegenwärtigen Mangel unseres Wagenparks die rechtzeitige und beschleunigte Durchführung der ganzen Aktion sehr bedrohten.

Zur Beseitigung dieser aufgetretenen Mängel hat das Innenministerium in Prag im Hinblick auf den Beschluß der 6. Sitzung der zweiten Regierung vom 23. 11. 1945, nach Übereinkommen mit dem Finanzministerium in Prag

dem Ministerium für Nationalverteidigung in Prag,
dem Ministerium des Äußeren in Prag,
dem Ministerium für Verkehr und Technik in Prag,
dem Gesundheitsministerium in Prag,
dem Landwirtschaftsministerium in Prag,
dem Besiedlungsamt in Prag,
dem Fonds für nationale Erneuerung in Prag,
dem Nationalen Bodenfonds in Prag,
der Čsl. Nationalbank in Prag,

sowie mit den Zentralsekretariaten der kommunistischen und der sozialdemokratischen Partei in Prag, diesen Vorschlag zum Regierungsbeschluß über die Regelung der freiwilligen Aussiedlung der Deutschen antifaschistischer Gesinnung aus der ČSR nach Deutschland ausgearbeitet.

I. Auswahl der Personen und Bedingungen der Aussiedlungsgenehmigung:

Für die Aktion kommen nur Angehörige der kommunistischen oder sozialdemokratischen Partei in Frage. Die Auswahl und Aufstellung der Deutschen antifaschistischer Gesinnung werden die Bezirkssekretariate der betreffenden politischen Parteien durchführen. Die Aufstellung wird nach einzelnen Personen, nicht nach Familien durchgeführt.

a) Angehörige der kommunistischen Partei, ca. 45 000 Personen (d.s. ca. 8000 bis 10 000 Familien).

b) Angehörige der sozialdemokratischen Partei, ca. 50 000 (d. s. ca. 10 000 bis 15 000 Familien). Unter dem Begriff Antifaschist ist im Sinne der Bestimmungen des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 108/1945 Sb, § 1, Abs. 1, Nr. 2, und des Verfassungsdekretes des Präsidenten der Republik Nr. 33/1945 Sb., § 2, Abs. 1, sowie der Weisungen im Rundschreiben des Innenministeriums vom 24. 8. 1945 A 4600-16/8-45 ref. A, eine physische Person deutscher Nationalität zu verstehen, welche nachweist, daß sie der Čsl. Republik treu geblieben ist, sich nie gegen das tschechische oder slowakische Volk vergangen hat und sich entweder aktiv an dem Kampf um seine Befreiung beteiligt oder unter dem nazistischen oder faschistischen Terror gelitten hat.

Die Sekretariate der politischen Parteien übergeben die Aufstellungen der in Frage kommenden Personen in zweifacher Ausfertigung den zuständigen Bezirksverwaltungscommissionen (OSK oder ONV), die aus dem Verzeichnis ausschließen:

1. Personen, die sich gegen die ČSR und ihr Volk vergangen haben oder die bei den Volksgerichten als Zeugen benötigt werden,

2. Personen, die in für das Wirtschaftsleben besonders wichtigen Betrieben beschäftigt sind, wie Fach- und Spezialarbeiter oder besonders qualifizierte Kräfte.

Diese Umstände stellt die OSK (ONV) durch Hören des Arbeitsamtes, des Betriebsrates und des Nationalverwalters bzw. Inhabers des betreffenden Unternehmens, evtl. der Wirtschaftsgruppe oder des in Frage kommenden Verbandes usw. fest.

Das so bearbeitete, mit dem Amtsstempel und der Unterschrift des Referenten versehene Verzeichnis gibt die OSK (ONV) in zweifacher Ausfertigung den zuständigen Bezirkssekretariaten der politischen Parteien zurück, die es auf dem Wege über ihr Zentralsekretariat, welches weitere Überprüfungen durchführt, dem Innenministerium zusenden.

Zuständig für die Bewilligung der Aussiedlung deutscher Antifaschisten aus der ČSR ist ausschließlich das Innenministerium (Sekt. Z).

II. Besitzausstattung:

Die deutschen Antifaschisten, welchen vom Innenministerium die Aussiedlungsgenehmigung erteilt wurde, dürfen, soweit es die Transportmöglichkeiten zulassen, ihr bewegliches Besitztum, einschließlich Möbel, Radioapparate, Fahrräder, Schreib- und Nähmaschinen, sowie Werkzeuge, die zur Ausübung ihrer Beschäftigung sowie von ihren Familienmitgliedern erforderlich sind, mitnehmen.

Aus der Emigration zurückgekehrte deutsche Antifaschisten können außer dem Besitz, der ihnen in der ČSR vor ihrem Abgang gehört hat, auch jene beweglichen Gegenstände mitnehmen, die sie aus der Emigration mitgebracht haben.

Die Ausfuhrgenehmigungen werden vom Finanzministerium oder von den von ihm betrauten Ämtern ausgestellt. Vollkommen unzulässig ist die Mitnahme jener beweglichen Sachen, deren Verzeichnis in den beiliegenden Richtlinien enthalten ist, die vom Finanzministerium herausgegeben werden. Diese Richtlinien bilden einen untrennbaren Bestandteil dieses Vorschlages.

Sämtlicher in der ČSR verbliebener beweglicher und unbeweglicher landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Besitz wird von seinem Eigentümer detailliert zusammengestellt und das ordnungsgemäße Besitzerrecht nachgewiesen bzw. bei unbeweglichem Gut durch einen Auszug aus dem Grundbuch (lustrum) entsprechend belegt. Der Besitzer bestimmt einen Treuhänder, den er mit der Verwaltung und Wahrung seiner Interessen an diesem Besitz betraut.

Die Besitzaufstellung wird in drei Ausfertigungen gemacht, von denen eine der Besitzer behält, die zweite der Treuhänder bekommt und die dritte bei der zuständigen OSK (ONV) hinterlegt wird.

Die Aufstellung wird in Gegenwart von Organen der Bezirks- bzw. Ortsverwaltungscommission (ONV, MNV) angefertigt. Alle drei Ausfertigungen werden durch diese Organe ordnungsgemäß bestätigt.

III. Durchführung der Transporte:

Der Transport wird per Bahn oder auf dem Wasser durchgeführt. Der Abschub per Bahn wird vom MNV organisiert, den Transport auf dem Wasser besorgen die Bevollmächtigten der deutschen Antifaschisten. In jedem Eisenbahntransport werden etwa 200 Personen (möglichst nach Familien geführt) enthalten sein.

Die Personen werden in Personenwagen, ihr Eigentum in gedeckten Güterwagen transportiert.

Für jeden Transport in diesem Umfang werden 3 bis 4 Personenwagen und eine entsprechende Anzahl von Güterwagen (Reihe Z) benötigt, die dadurch bestimmt wird, daß das Gewicht des beladenen Zuges die Belastung für zwei Lokomotiven, wie sie für die jeweiligen Strecken bestimmt sind, nicht überschreiten darf, wobei ein Güterwagen annähernd für vier Familien dienen soll. Beim Aufladen im Sammelorte können Garniturenteile nach den örtlichen Verhältnissen auch in mehreren Stationen beigestellt werden. Die Bevollmächtigten der Antifaschisten veranlassen, daß der Transport

mindestens 48 Stunden vorher bei den zuständigen Streckenkommandos ordnungsgemäß gemeldet wird und daß der bewegliche Besitz der abgeschobenen Personen in der von der Militärverwaltung bestimmten Frist aufgeladen wird.

Weiters haben sie sich darum zu kümmern, daß jeder Transport von einer Sanitätsaufsicht aus den Reihen der deutschen Antifaschisten begleitet wird.

IV. Entlassung deutscher Antifaschisten aus Internierungs-, Gefangenen- und Arbeitslagern:

Es wird für einen Regierungsbeschluß vorgeschlagen, daß ähnlich wie bei der Durchführung des Dekretes Nr. 137/45 im Sinne der Bestimmungen der betreffenden Personen slawischer Nationalität auch die Angelegenheiten internierter deutscher Antifaschisten zu behandeln sind.

V. Herausnahme der deutschen Antifaschisten aus der allgemeinen Evakuierung:

Das Innenministerium wird mit der größtmöglichen Beschleunigung die Herausnahme der deutschen Antifaschisten aus dem allgemeinen Abschub sofort verfügen, sobald die betreffenden Personen nach Punkt I dieses Vorschlages beglaubigt sein werden.

VI. Vergütung:

Die durch den Transport mit der Eisenbahn und auf dem Wasser entstehenden Kosten werden aus denselben Quellen und Mitteln gedeckt werden, aus denen der normale Transfer der Deutschen aus der ČSR dotiert wird.

Zur Bestreitung der übrigen inländischen Kosten, die mit dem Abschub verbunden sind, bewilligt die Čsl. Nationalbank den in Frage kommenden Personen aus ihren gesperrten Kroneneinlagen die Freigabe eines Betrages bis zur Höhe von Kčs 500,— pro Familie. Das Innenministerium ersucht, diesen Vorschlag auf die Tagesordnung einer der nächsten Beratungen des Ministerrates zu setzen.

Für den Minister:
Dr. Ludwig

[Quelle: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei (= Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. IV/1), Bonn 1957, S.348-351.]